

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen über Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Entscheidung der Kommission

vom 01/08/2000

zur Genehmigung des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle über das Unternehmen Colpack-Kolkoks-Wihoko GesmbH sowie Bartel "Barkopa" Gesellschaft mbH und Kohlenimport und Großhandelsgesellschaft (KI) durch OMV AG und Rheinbraun Brennstoff GmbH

(Fall COMP/EGKS.1320 – Rheinbraun/OMV/COKOWI)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 66 § 2,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens aufgrund des Artikels 66 § 1 des Vertrags¹,

im Hinblick auf die Anmeldung der Parteien mit Schreiben vom 7. April 2000 vervollständigt am 26. Juni 2000,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit Schreiben vom 7. April 2000, vervollständigt am 26. Juni 2000, hat die Rheinbraun Brennstoff GmbH, Köln (Rheinbraun), sowie die OMV Aktiengesellschaft, Wien (OMV),

--

¹ Abl. 9 vom 11.5.1994, S. 345.

nach Artikel 66 § 1 EGKS-Vertrag angemeldet, daß sie beabsichtigen, die gemeinsame Kontrolle an dem Unternehmen Colpack-Kolkoks-Wihoko GesmbH (COKOWI) (Österreich) durch Kauf von Geschäftsanteilen, zu erwerben. In einem zweiten Schritt wird Rheinbraun ihren Geschäftsanteil von 47,9% an der Kohlenimport und Großhandelsgesellschaft (KI) an COKOWI verkaufen, womit COKOWI mit ihrer bisherigen Beteiligung von 49,3% die alleinige Kontrolle über KI erwerben wird. Die Bartel „Barkopa“ Gesellschaft mbH (BB), die gegenwärtig zu jeweils 50% von KI und COKOWI gehalten wird, würde durch dieses Vorhaben ebenfalls unter die alleinige Kontrolle der COKOWI fallen.

I. DIE PARTEIEN

2. Rheinbraun wird zu 100% von der RWE-Gruppe kontrolliert. RWE ist ein diversifiziertes Unternehmen, daß unter anderem in der Energieerzeugung und Verteilung, im Großhandel und Einzelhandel von Öl- und Kohleprodukten in Deutschland tätig ist. Im Geschäftsjahr 1999 erzielte der REW-Konzern weltweit Umsatzerlöse in Höhe von EUR 38,4 Mrd., davon EUR 31,6 Mrd. in der EU.
3. OMV ist ein hauptsächlich in der Exploration, Raffinierung und Vertrieb von Mineralölprodukten tätiges Unternehmen, OMV betreibt unter den Markennamen OMV und Stroh ein eigenes Tankstellennetz und unter dem Namen Austria Mineralöl ein eigenes Vertriebsnetz für Heizöl. Darüber hinaus ist die OMV-Gruppe im Chemiebereich sowie in der Verteilung von Erdgas tätig. Im Geschäftsjahr 1999 erzielte der OMV-Konzern weltweit Umsatzerlöse in Höhe von EUR 5,2 Mrd., davon EUR 3,9 Mrd. in der EU.
4. Die COKOWI-Gruppe ist im Groß- und Einzelhandel von festen Brennstoffen sowie Mineralölprodukten in Österreich tätig. Zur COKOWI-Gruppe gehören weiters die Kohlenimport- und Großhandelsgesellschaft sowie die Bartel- „Barkopa“- Gesellschaft, die ebenfalls im selben Markt tätig sind. Im Geschäftsjahr 1999 erzielte die COKOWI-Gruppe einen Umsatz von EUR 116 Mio, der ausschließlich in Österreich erzielt wurde.

II. DAS VORHABEN

5. Gegenwärtig wird COKOWI zu 48% von Rheinbraun und zu jeweils 26% von der OMV-Gruppe und der Bank Austria gehalten. Die Kommission entschied 1995, daß es sich hierbei nicht um gemeinsame Kontrolle handle. Dem angemeldeten Vorhaben zufolge erhöhen OMV und Rheinbraun ihre Geschäftsanteile an COKOWI auf jeweils 50%. OMV wird einen vorwiegend für den Geschäftsbereich Mineralöl zuständigen Geschäftsführer nominieren, Rheinbraun den vorwiegend für den Geschäftsbereich feste Brennstoffe zuständigen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung muß zu allen wesentlichen Geschäftsentscheidungen (wie Business- Plan, Investitionen etc) zustimmen, wobei aufgrund der Gesellschafterstruktur Einstimmigkeit verlangt wird.
6. In einem zweiten Schritt wird Rheinbraun ihren Geschäftsanteil von 47,9% an der Kohlenimport und Großhandelsgesellschaft (KI) an COKOWI verkaufen, womit COKOWI mit ihrer bisherigen Beteiligung von 49,3% die alleinige Kontrolle über KI erwerben wird.

Die Bartel „Barkopa“ Gesellschaft mbH (BB), die gegenwärtig zu jeweils 50% von KI und COKOWI gehalten wird, würde durch dieses Vorhaben ebenfalls unter die alleinige Kontrolle der COKOWI fallen.

7. COKOWI erfüllt seit seiner Gründung auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit. Die Änderung der Beiteiligungsstruktur wird daran nichts ändern.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

8. Infolge ihrer Tätigkeit in der Förderung und im Handel mit Steinkohle, Steinkohlenerzeugnissen und Braunkohlenbriketts sind Rheinbraun und COKOWI als Unternehmen im Sinne des Artikels 80 i.V.m. Anlage I EGKS-Vertrag anzusehen. Soweit die Parteien Kohle auch an private Haushalte und Kleingewerbetreibende absetzen (HuK-Bereich), unterfällt das Vorhaben gemäß Artikel 80 nicht dem EGKS-Vertrag und wird daher zeitgleich in der Entscheidung der Europäischen Kommission M.1819 auf Rechtsgrundlage der Fusionskontrollverordnung entschieden.
9. Durch den Erwerb von jeweils 50% der Geschäftsanteile an COKOWI erlangen OMV und Rheinbraun die Möglichkeit, die gemeinsame Kontrolle über diese Unternehmen auszuüben. Das angemeldete Vorhaben stellt einen Kontrollerwerb im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde dar und verwirklicht folglich einen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 66 § 1 EGKS-Vertrags.
10. Das Zusammenschlußvorhaben unterliegt dem Erfordernis vorheriger Genehmigung, weil die Absatzmengen der Rheinbraun Brennstoff GmbH in der Gemeinschaft (etwa 13,5 Mio. Tonnen Steinkohlen unter anderem durch das von Rheinbraun kontrollierte Unternehmen Consol Energy Inc, USA sowie das mit dem Unternehmen SHV Deelnemigen Maatschappij B.V. und Rheinbraun gemeinsam kontrollierte Unternehmen SSM Coal BV) durch den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über COKOWI um rund 123.000 Tonnen erhöht werden. Dadurch wird die in Artikel 4 Absatz 1 b) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 25/67/EGKS der Hohen Behörde vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrages², zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3654/91/EGKS der Kommission³ genannte Höchstmenge überschritten.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG NACH ARTIKEL 66 § 2

11. Das angemeldete Zusammenschlußvorhaben ist gemäß Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag zu genehmigen, wenn es den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt,
 - auf einem bedeutenden Teil der von dem Zusammenschluß betroffenen Märkte die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,

1. _____

² Abl. 154 vom 14.7.1967, S. 11.

³ Abl. L 348 vom 17.12.1991, S. 12.

- oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

A. Relevante Produktmärkte

12. In vorangegangenen Fällen ließ es die Kommission offen, ob es getrennte Distributionsmärkte für Kohle für die Stahlindustrie, die Stromerzeugung und übrige Industrie und Hausbrand gäbe, oder lediglich Märkte für die Stahlindustrie und Kohle zur Wärmeerzeugung (Siehe zuletzt EGKS.1331 Anglo American/Shell Coal oder Fall IV/EGKS.1236 - SHV / RTE). Die COKOWI-Gruppe ist im Großhandel mit Kohle für den Haushalte- und Kleingewerbetreibende (HuK) tätig. Die Parteien unterscheiden in Ihrer Anmeldung zwischen dem Großhandelsmarkt für den HuK Bereich sowie dem um einen Faktor 20 größeren Distributionsmarkt für industrielle Verbraucher, Kraftwerke und Stahlwerke. Im Gegensatz zur Belieferung von Industrie und Kraftwerken werden auf dem Großhandelsmarkt für HuK geringere Quantitäten mit einer aufgrund der Transportkosten leicht differenten Tarifstruktur geliefert. Im vorliegenden Fall kann die Definition des relevanten Produktmarktes jedoch offenbleiben, da das angemeldete Vorhaben sogar bei der engstmöglichen Marktdefinition den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen.
13. Der Einzelhandel im HuK-Bereich fällt nicht unter den EGKS-Vertrag und wird daher in einer Entscheidung M.1819 der Fusionskontrollverordnung behandelt.

B. Geographisch relevante Märkte

14. Die Kommission hat in vorhergehenden Entscheidungen zwischen Distributionsmärkten in Ländern mit eigener Kohleproduktion sowie Ländern ohne eigene Kohleproduktion, die zur Gänze auf Importkohle angewiesen sind, unterschieden (Vgl. zuletzt 1331, Anglo American, Shell Coal). Andererseits kommt es in einem Land ohne Seeanbindung zu höheren Transportkosten, sodaß der Markt kleinräumiger definiert werden muß. Auch wird im Großhandel für den HuK-Bereich mit – im Vergleich zur Industrie – geringeren Mengen gehandelt, sodaß europaweite Lieferungen nur begrenzt eine Rolle spielen. Die Parteien wiesen darauf hin, daß COKOWI nur in Österreich tätig ist und gingen daher von einem österreichweiten Markt aus.
15. Im vorliegenden Fall kann die Definition des relevanten geographischen Marktes jedoch offenbleiben, da das angemeldete Vorhaben sogar bei der engstmöglichen Marktdefinition den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen.

C. Bedeutung des Zusammenschlusses

16. Die COKOWI-Gruppe ist im Großhandelsmarkt für HuK in Österreich tätig, die Rheinbraun-Gruppe exportiert als Produzent Braunkohlenbriketts nach Österreich, ist jedoch selbst nicht in diesem Markt tätig. Die OMV-Gruppe ist im Bereich Festbrennstoffe nicht tätig. Dadurch kommt es zu keiner Marktanteilsaddition. Die COKOWI-Gruppe bezog auch bisher Braunkohlenbriketts ausschließlich von Rheinbraun, sodaß das Vorhaben zu keiner Änderung der Versorgungsquellen führen wird.
17. Auf dem engst möglichen Markt, dem Großhandelsmarkt für HuK in Österreich erzielt die COKOWI- Gruppe einen Anteil von 55%. Rheinbraun ist auf diesem Markt nicht tätig. Der Markt für Festbrennstoffe für HuK ist stark rückläufig, alleine von 1996 bis 1999 ist das Volumen der an den HuK- Markt verkauften Kohle um 46% zurückgegangen.
18. Starke Wettbewerber, die teilweise gleichzeitig den mit 6.489 tausend Tonnen alleine in Österreich um einen Faktor 20 größeren industriellen Großhandelsbereich beliefern, wie Polkarbon- Österreichisch-Polnische Kohlenhandels GmbH, Lutz Weber & Co GesmbH, Danubia BrennstoffhandelsgesmbH und Genol sind ebenfalls auf dem österreichischen Großhandel mit Kohle für den HuK-Bereich tätig.
19. Dieser Zusammenschluß hat keine Auswirkungen auf dem vertikalen Markt für Lieferungen von Braunkohlenbriketts. Als Produzent exportierte Rheinbraun 1999 75 tausend Tonnen Braunkohlenbriketts nach Österreich, wovon 68 tausend Tonnen von der COKOWI-Gruppe abgenommen wurden. Dies entspricht einem Anteil nach Tonnen von 35% des gesamten Verkaufsvolumens bei Festbrennstoffen der COKOWI-Gruppe und wird sich durch den Zusammenschluß voraussichtlich nicht ändern. Ein Exklusivrecht für COKOWI ist nicht vorgesehen. Braunkohlenbriketts stehen für den HuK Markt in Konkurrenz zur energiehaltigeren Steinkohle sowie zu Steinkohlenbriketts.
20. Aufgrund dieser Überlegungen und vor dem Hintergrund, daß Rheinbraun bereits bisher 48% an COKOWI hielt und somit wesentlichen Einfluss hatte, wird sich an der Marktposition der Parteien nichts ändern und die Parteien werden nicht in die Gelegenheit kommen, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen.

VII. ERGEBNIS

21. Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß das angemeldete Zusammenschlußvorhaben den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.
22. Da die in Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann das angemeldete Zusammenschlußvorhaben entsprechend genehmigt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über das Unternehmen Colpack-Kolkoks-Wihoko GesmbH sowie Bartel "Barkopa" Gesellschaft mbH und Kohlenimport und Großhandelsgesellschaft (KI) durch OMV AG und Rheinbraun Brennstoff GmbH wird gemäß Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist gerichtet:

An die anmeldenden Parteien

Brüssel, den 01. 08. 2000

Für die Kommission